

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister 0300 Rechtsreferat		<i>Drucksache</i> 16293/13	<i>TOP</i> <i>Datum</i> 22.08.2013
---	--	-------------------------------	--

4. Ergänzung zur Vorlage

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzung</i>			<i>Beschluss</i>			
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Rat	27.08.2013	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Dez. VII, Fachbereich 20	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

Stadionordnung

„Die neue Stadionordnung für das städtische Stadion an der Hamburger Straße (Eintracht-Stadion) wird in der als Anlage zur 4. Ergänzung zur Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Begründung:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20. August 2013 wurde hinsichtlich der Neufassung der Stadionordnung (Drs.-Nr. 16293/13) die vorgesehene Regelung in § 7 Abs. 1 lit. n problematisiert. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob eine solche Regelung mit der Religionsfreiheit aus Art. 4 Grundgesetz (GG) vereinbar ist.

Nach erneuter rechtlicher Prüfung durch die Verwaltung wird der Satzungstext für **§ 7 Abs. 1 lit. n** in folgender geänderter Fassung vorgeschlagen:

Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

[...]

Werbende oder kommerzielle Gegenstände aller Art und politische sowie religiöse Gegenstände, wie Banner, Schilder, Flugblätter o.ä. ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter;

[...]

Mögliche Unklarheiten und Missverständnisse im Hinblick auf Art. 4 GG werden hierdurch vermieden.

Sinn und Zweck der beispielhaften Aufzählung (Banner, Schilder, Flugblätter) in § 7 Abs. 1 lit. n ist es zu verhindern, dass die religiöse Äußerung mittels störender oder provozierender Gegenstände das sportliche Ereignis überdeckt oder unzumutbar stört.

Eintracht Braunschweig bat darum, dass Gegenstände wie Spruchbänder, Banner, Schilder u.ä. beim Veranstalter angemeldet werden müssen, damit der direkte Bezug zum Sport überprüfbar ist und im Fall von Provokationen oder Beleidigungen schon im Vorfeld Untersagungen vorgenommen werden können.

Auch nach der bisher vorgeschlagenen Fassung von § 7 Abs. 1 lit. n sollte die religiöse Äußerung nur in diesen Fällen einschränkbar sein. Keinesfalls sollte das Tragen kleiner religiöser Symbole (z.B. Kreuz am Hals), religiöser Kleidung oder zur Religionsausübung unabdingbarer Gegenstände untersagt werden können.

Die Diskussionen im bisherigen Gremienlauf haben gezeigt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das grundsätzliche Untersagen religiöser Gegenstände aller Art im Zusammenhang mit der einschränkenden beispielhaften Aufzählung (Banner, Schilder, Flugblätter) in der zunächst vorgeschlagenen Formulierung von § 7 Abs. 1 lit. n zu Missverständnissen und Unklarheiten führt. Deshalb ist es aus Gründen der Klarheit und Bestimmtheit angezeigt, die Worte „aller Art“ in Bezug auf religiöse Gegenstände zu streichen. Dies widerspräche nach Auskunft von Eintracht Braunschweig auch nicht den Lizenzierungsvorgaben des Fußballverbandes, auch wenn eine solche Regelung hinter der Musterstadionordnung des DFB zurückbleibt. Dort heißt es: das Mitführen „politischer und religiöser Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter“ ist untersagt.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung ist nicht mehr dazu geeignet, die Religionsfreiheit aus Art. 4 GG zu verletzen. Das umfassende Grundrecht der Religionsfreiheit ist zwar dem Grunde nach nur durch die Grundrechte Dritter und grundlegende Wertentscheidungen des Grundgesetzes (sog. verfassungsimmanente Schranken) einschränkbar.

Nach Auffassung der Verwaltung muss es jedoch bei Normen, die den Handlungsrahmen für Öffentliche Einrichtungen vorgeben, erlaubt sein, dass der Charakter und die Funktionsfähigkeit der dort stattfindenden Veranstaltungen berücksichtigt werden. Dies muss insbesondere für Sportereignisse gelten, da diese religiös und weltanschaulich neutral sind. Deren störungs- und provokationsfreier Ablauf muss gewährleistet sein.

Daher muss es nach Auffassung der Verwaltung möglich sein, dass auch religiöse Äußerungen und Offenbarungen begrenzt werden, wenn diese eine störende Dimension für die Veranstaltung erreichen (z.B. durch großflächige, störende bzw. provozierende religiöse Plakate).

Diesem Schutzzweck wird die nunmehr vorgeschlagene Formulierung in § 7 Abs. 1 lit. n gerecht, ohne dass hierdurch eine unzulässige Beschränkung der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG erfolgt.

I.A.

gez.

Kügler